

Arbeitsgruppe B

Arbeitsgruppenergebnisse:

In der Arbeitsgruppe B, „Rechtsschutz im Verordnungsbereich“ wurden nachfolgende Fragen zu Grunde gelegt, wobei eine abschließende Beantwortung dieser Fragen auf Grund der Komplexität nicht möglich war:

1. *Welche Verordnungen sind im Kontext einer qualitativen Umsetzung der Aarhus Konvention von Bedeutung?*
2. *Welche Rechtsschutzmöglichkeiten kämen in Frage? (Mitwirkungsrechte im Erlassungsverfahren; subjektives Recht auf Einhaltung objektiver Umweltbestimmungen,)*
3. *Wem sollten Rechtsschutzmöglichkeiten im Verordnungsbereich zukommen?*
4. *Besteht Bedarf für unterlassene Verordnungserlassungen Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen?*

Ergebnisse: Wien: 20.10.2016

Ad 1) Im Rahmen gemeinsamer Überlegungen konnte festgestellt werden, dass eine Rechtsschutzmöglichkeit bei Schutzgebiets-VO, unabhängig ob Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, gegeben sein sollte, um eine unzureichende Schutzgebietsausweisung beanstanden zu können.

Betreffend den Schutzgebiets-VO wurden auch Flächenwidmungspläne thematisiert. Dies insbesondere wegen der Möglichkeit, durch Umwidmungen bestehende Schutzgebiete zu beeinträchtigen bzw zu gefährden.

Zusätzlich wurden Maßnahmen-VO nach IG-L erwähnt, um einen Anspruch auf Erstellung und Verbesserung eines Luftreinhalteplans gewährleisten zu können. (vgl EuGH C-237/07, „*Janecek gegen Freistaat Bayern*“; EuGH C404/13 vom 19. November 2014, „*ClientEarth gegen The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs*“)

In Belangen des Wasserrechts wurde festgehalten, dass eine Rechtsschutzmöglichkeit in Bezug auf Sanierungs- und Regionalprogramme als sinnvoll erachtet wird, da diese einen guten Erhaltungszustand der Gewässer garantieren und absichern sollen.

Ad 2) Nach Berücksichtigung mehrerer Varianten kam die Arbeitsgruppe zu dem Entschluss, dass die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen angemessener Frist mit Berücksichtigungspflicht der Verordnung erlassenden Behörde eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit darstellen kann. Hierbei diente der Entwurf von Ass.-Prof.in Mag.^a

Dr.ⁱⁿ Teresa Weber, „Entwurf für eine Umsetzung des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention im Vorarlberger Naturschutzrecht“.

Die Diskussion über relevante Verordnungen brachte auch die Problematik zum Vorschein, dass eine Differenzierung zwischen Verordnungen, Plänen und Programmen zum Teil schwierig ist, dies jedoch unerlässlich für die Feststellung von Rechtsschutzmöglichkeiten und deren Ausgestaltung ist. Hier sei noch der Vertragsnaturschutz zu erwähnen, mit dem Kulturlandschaften oder bestimmte Lebensräume für Tiere und Pflanzen im freiwilligen Zusammenwirken mit Grundstücksbesitzer erhalten werden.

Ad 3) Wem etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten im Verordnungsbereich zukommen sollte wurde nicht näher bearbeitet.

Ad 4) Besonders bei relevanten Schutzgebieten wurde ein Interesse für unterlassene Verordnungserlassungen festgestellt. Damit ist im Verordnungsbereich insgesamt ein Schwerpunkt auf Schutzgebietsverordnungen zu erkennen, wobei hier der Wunsch zum Vorschein kam, dass es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen bestehende Schutzgebiets-VO sowie auch gegen unterlassene Schutzgebiets-VO geben sollte.

Ergebnisse: Graz, 25.10.2016

Ad 1) Ähnlich wie in Wien kam die Arbeitsgruppe schnell zu dem Entschluss, dass Schutzgebiets-VO (Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ua) als relevante Verordnungen einer Rechtsschutzmöglichkeit durch die Öffentlichkeit zugänglich sein sollten. Ebenfalls wurden Flächenwidmungspläne erwähnt, die ebenfalls wie in Wien, das potential haben, bestehende Schutzgebiete zu beeinträchtigen bzw zu gefährden.

Gleichfalls wurden wie in Wien die Maßnahmen-VO nach IG-L als relevante Verordnungen erwähnt. Dieser Bereich wurde insbesondere wegen der Entscheidung des EuGH in der Rs Janecek thematisiert.

Außerdem wurde festgestellt, dass eine Grenzziehung von umweltrelevanten Verordnungen sich als schwierig erweisen kann, da auch nicht unmittelbar umweltbezogene Verordnungen beträchtliche Auswirkungen haben können.

Ad 2) Grundlegend wurde über die Mitwirkung im VO-Erlassungsverfahren bzw über die Anfechtung bestehender VO diskutiert. Eine bereits im Verordnungserlassungsverfahren bestehende Mitwirkungsmöglichkeit wurde von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe mit der Begründung, eine Geltendmachung von Umweltbestimmungen im Entstehungsprozess wäre sinnvoll und würde für Rechtssicherheit sorgen, begrüßt. In Gegenüberstellung mit

Anfechtungsmöglichkeiten bestehender Verordnungen konnte keine bevorzugte Präferenz festgestellt werden. Zudem wurde bei der Anfechtung von Verordnungen die Problematik aufgeworfen, wie die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bewiesen werden könne, und dass dies, insbesondere in Bezug auf Schutzgebietsverordnungen, die Gefahr birgt neben hohe Kosten für Sachverständigen die gesamte Schutzgebietsverordnung zu gefährden.

Ad 4) Betreffend auszuweisender Schutzgebiete sollte auch gegen unterlassene Verordnungserlassungen eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Im Falle einer zu Unrecht unterlassenen Schutzgebietsausweisung sollte es eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen, womit die zur Verordnungserlassung zuständige Behörde zum Tätig werden auffordert wird.